

Der Fall der aus Syrien stammenden Familie K. (Stand: 15.11.2018)

A. Einleitung

Der Fall der aus Syrien stammenden Familie K. spielt im Zusammenhang mit dem sog. „Bremer BAMF-Skandal“ gleich in mehrfacher Hinsicht eine herausgehobene Rolle, weil

1. sich der der Innenminister des Landes Niedersachsen, Herr Boris Pistorius, über das Verhalten der Außenstelle Bremen des BAMF u.a. in diesem Verfahren beim damaligen Präsidenten des BAMF, Herrn Dr. Weise, beschwert und gefordert hatte, dass das BAMF hiergegen vorgehen solle;
2. die Ausländerbehörde der Region Hannover in diesem Fall (wiederholt) unter Missachtung der geltenden Rechtssituation und uneinheitlich gegenüber der Familie, die dadurch (vorübergehend) getrennt wurde, agiert hat;
3. sich die (rechtswidrige?) Arbeitsweise des BAMF zur damaligen Zeit nachzeichnen lässt;
4. er die uneinheitliche Spruchpraxis des zuständigen Verwaltungsgerichts (im Folgenden: VG) Hannover, aber auch anderer Verwaltungsgerichte im Umgang mit der Situation für in Bulgarien anerkannte Flüchtlinge zeigt;
5. dieser Fall einer von drei Fällen war, weshalb die damalige Leiterin der Außenstelle Bremen disziplinarrechtlich mit Verfügung vom 22. März 2017 belangt wurde.

Der gesamte Vorgang setzt sich aus mehreren Einzelverfahren zusammen, die nachstehend in aufgliederter Form dargestellt werden. Die in diesem Zusammenhang offenen Fragen werden formuliert.

Mit Urteilen des VG Hannover vom 17. Oktober 2018 wurde der Familie K. jetzt ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens zuerkannt und somit der rechtlichen Zustand wieder hergestellt hat, den die Außenstelle Bremen des BAMF mit seiner Entscheidung im Jahre 2016 bereits entschieden hatte. Auffällig ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass das BAMF als beklagte Partei trotz des [Beschlusses des BVerwG vom 20. August 2018](#) nicht abgeholfen, sondern sich vielmehr hat verurteilen lassen, obwohl das BAMF als Behörde zur Beachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung verpflichtet ist. Auf das diesbezügliche aktuelle Verhalten des BAMF wird später eingegangen werden.

Zusammenstellung: Der Fall der aus Syrien stammenden Familie K.

Das Verfahren wurde sehr ausführlich vom Flüchtlingsrat Niedersachsen dokumentiert:

- 07. Februar 2017: [Rechtswidrige Abschiebung einer syrischen Familie in Lehrte](#)
- 23. Februar 2017: [Auch die 7. Kammer des VG Hannover entscheidet auf Aussetzung von Abschiebungen nach Bulgarien](#)
- 23. Februar 2017: [Flüchtlingsrat appelliert an Pistorius: Stoppen Sie den rabiaten Abschiebungskurs der Region Hannover!](#)
- 28. Februar 2017: [Landesregierung hält an Familientrennung nach Abschiebung fest](#)
- 03. September 2018: [Bundesverwaltungsgericht weist Beschwerde des BAMF in Sachen Bulgarien zurück](#)

In den Dokumentation finden sich in verschiedenen Verlinkungen auch die einschlägigen behördlichen und gerichtlichen Dokumente.

Aber auch Medien, u.a. der NDR, haben direkt oder indirekt (im Zusammenhang mit dem sog. „Bremer BAMF-Skandal“) über den Fall der Familie K. berichtet.¹

Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass die Aufbereitung ausschließlich auf der Grundlage öffentlich zugänglichen Materials erfolgt ist; Zugang zu den eigentlichen Asylakten des BAMF oder zu anderem, nicht öffentlich zugänglichem, dennoch einschlägigem Material (Ausländerakte und/oder Gerichtsakten) besteht nicht. Etwaige Unstimmigkeiten können daher an dieser Stelle nicht weiter aufgeklärt werden. Dieses müsste von anderer Seite erfolgen.

B.

1. Verfahren: Erstantrag

Nachdem einige minderjährige Kinder der Familie K. getrennt von den Eltern nach Deutschland eingereist und in der Obhut eines Verwandten als Vormund untergekommen waren, reisten die (nach religiösem Recht verheirateten) Eheleute K. selbst im Juni 2015 über Bulgarien auf dem Landweg kommend nach Deutschland ein und stellten bei der Außenstelle Friedland des BAMF einen Asylantrag.

Datum	Ereignis
17.06.2015	gemäß eigenen Angaben der Antragsteller Einreise in die Bundesrepublik Deutschland (Landweg u.a. über Bulgarien)
16.07.2015	Asylantragstellung einschließlich erkennungsdienstlicher Behandlung (= Fingerabdrücke);

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/BAMF-Affaere-Kein-flaechendeckender-Asylbetrug,bamfi06.html> vom 23. September 2018, zuletzt abgerufen am 14.11.2018.

Zusammenstellung: Der Fall der aus Syrien stammenden Familie K.

	hierbei Feststellung einer Vorerfassung im System EURODAC für Bulgarien; anhand der Kennung der Erfassung Hinweis auf Zuerkennung eines Schutzstatus in Bulgarien; auf Grund eines sog. „Info-Requests“ Mitteilung der bulgarischen Behörden, dass den Antragstellern in Bulgarien mit Bescheid vom 03.04.2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde
08.10.2015	schriftliche Gewährung des rechtlichen Gehörs zum beabsichtigten Einreise- und Aufenthaltsverbot; keine Stellungnahme der Antragsteller_innen
28.10.2015	Bescheid: 1. Antrag unzulässig 2. Ausreiseaufforderung und Abschiebeandrohung nach Bulgarien; keine Abschiebung nach Syrien ² 3. Einreise- und Aufenthaltsverbot für 30 Monate ab Abschiebung
31.05.2016	Rechtskraft der Entscheidung nach erfolglosem verwaltungsgerichtlichem Verfahren beim VG Hannover ³
06.06.2016	1. Abschiebeversuch durch die Ausländerbehörde der Region Hannover
08.06.2016	Einstellungsbeschluss des VG Hannover (Az.: 2 A 2674/16) – vgl. aber Fußnote 3

C.

2. Verfahren: Wiederaufgreifensantrag zur Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens

Unter dem Eindruck des ersten Abschiebungsversuchs der Ausländerbehörde Region Hannover vom 06. Juni 2016 und der Befürchtung, dass die Behörde jederzeit und schnellstmöglich erneut eine Rücküberstellung der Familie K. nach Bulgarien durchzuführen beabsichtigte, stellte der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Familie K. am 09. Juni 2016 bei der Außenstelle Bremen des BAMF einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens.

² Sog. „Drittstaatenbescheid“ zu Bulgarien gemäß § 71 a AsylVfG a.F.; entgegen § 34 a Abs. 1 AsylVfG a.F., der für diese Fälle zwingend den Erlass einer Abschiebungsanordnung vorsieht, wurde in Ziffer 2 keine Abschiebungsanordnung erlassen; vielmehr wurde als vorgeblich „milderes Mittel“ eine Abschiebungsandrohung ohne Ausspruch zu nationalen Abschiebungsverböten erlassen (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG a.F. und zur rechtlichen Bewertung dieser Praxis: VG Gelsenkirchen vom 19.02.2016, Az. 2a K 2174/15.A - <https://openjur.de/u/873616.html> ; siehe weiter zur gesetzlichen Systematik und den Voraussetzungen einer Abschiebungsandrohung § 25 Abs. 2 AsylVfG a.F.).

³ Ungereimtheit zu Eintrag vom 31.05.2016; dieses Datum wurde dem Bescheid vom 21.07.2016 entnommen. Das jetzige Datum stammt aus dem Rücknahmebescheid vom 27.10.2016.

Zusammenstellung: Der Fall der aus Syrien stammenden Familie K.

Begründet wurde der Antrag einerseits mit den Erfahrungen, die die Antragsteller während ihres Aufenthaltes in Bulgarien mit den dortigen Behörden und Verhältnissen gemacht hatten, andererseits mit der Situation anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien. Hierbei wurde auf den Umstand hingewiesen, dass es sich um eine Familie mit mehreren minderjährigen Kindern handele, die es schwerer habe als alleinstehende, insbesondere männliche Flüchtlinge. Außerdem wurde der Antrag in Ansehung der bereits damals vielfach wenigstens in erster Instanz positiven und rechtskräftig gewordenen Rechtsprechung gestellt, die entsprechende Abschiebungsanordnungen bzw. -androhungen aufhob und in den Gründen der Urteile ausführlich darlegte, dass in Bulgarien die Verhältnisse so schlecht waren, dass sie einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellten.

Weiter gab es damals bereits wiederholt entsprechende positive Entscheidungen des BAMF aus der Zentrale in Nürnberg, die in Fallkonstellationen wie dem der Familie K. in Ansehung der persönlichen Situation der Flüchtlinge (sog. „vulnerable Personen“) und der Lage in Bulgarien im Rahmen von Wiederaufgreifensverfahren ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens zuerkannt hatten. Derartige Entscheidungen hatte auch der bevollmächtigte Rechtsanwalt aus der Zentrale des BAMF erhalten.

Wegen der zum damaligen Zeitpunkt allgemein herrschenden Überlastung auch in der Zentrale des BAMF in Nürnberg mit regelmäßig mehrwöchigem zeitlichen Vorlauf bis zur Aktenanlage eines schriftlich gestellten Antrags erfolgte die schriftliche Antragstellung in Bremen, weil hier zugesagt werden konnte, dass die Antragstellung kurzfristig in eine entsprechende Aktenanlage mit Benachrichtigung der zuständigen Ausländerbehörde der Region Hannover umgesetzt werden würde. Dieses geschah auch.

09.06.2016	Wiederaufgreifensantrag auf Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsverbotes hinsichtlich Bulgariens
29.06.2016	persönliche Anhörung zu den Gründen des Wiederaufgreifensantrages ⁴
21.07.2016	2. Abschiebungsversuch der Ausländerbehörde Region Hannover in Kenntnis des laufenden Wiederaufgreifensverfahrens ⁵

4 Anhörung wurde durchgeführt von der damaligen Leiterin der Außenstelle Bremen des BAMF.

5 Grundsätzlich gilt für die Dauer der Prüfung des Wiederaufgreifensantrages im Unterschied zu einer Folgeantragstellung gemäß § 71 AsylVfG a.F. kein Verbot aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch die zuständige Ausländerbehörde; ein solches Verbot müsste ausdrücklich im Rahmen eines entsprechenden Eilverfahrens beim zuständigen VG Hannover beantragt werden. Dieses war nicht geschehen (die Gründe hierfür kann möglicherweise der bevollmächtigte Rechtsanwalt benennen). Die zuständige Ausländerbehörde handelte bei Vorbereitung und Durchführung einer Rücküberstellung nach Bulgarien in eigener Verantwortung und mit dem Risiko, dass das BAMF die rechtliche Einschätzung der Ausländerbehörde nicht teilen würde.

Zusammenstellung: Der Fall der aus Syrien stammenden Familie K.

21.07.2016	Bescheid ⁶ : 1. Abänderung der Entscheidung vom 28.10.2015 und Zuerkennung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens 2. Aufhebung der Abschiebungsandrohung
------------	---

D.

Beschwerden des Regionspräsidenten der Region Hannover, Hauke Jagau, und des niedersächsischen Innenministers Boris Pistorius

Mit Schreiben an den damaligen Präsidenten des BAMF, Herr Weise, vom 27.07.2016 beschwerte sich der Präsident der Region Hannover, Herr Jagau, über die „Praxis der Bremer Außenstelle Bremen“ u.a. in diesem Fall.

Er rügte die fehlende örtliche Zuständigkeit der Außenstelle Bremen zum Erlass derartiger Entscheidungen. Weiter machte er geltend, dass der Bescheid nicht früher ergangen sei, obwohl die Ausländerbehörde sich mit entsprechenden Nachfragen und einer Mitteilung, dass die Rücküberstellung vorbereitet werde, an das BAMF gewandt habe; allerdings habe man keine Antwort erhalten⁷.

Mit Schreiben vom 19. September 2016 wandte sich der Innenminister des Landes Niedersachsen, Boris Pistorius, ebenfalls an den Präsidenten des BAMF, Herrn Weise, und beschwerte sich unter dem Betreff „Verfahren nach dem Dubliner Übereinkommen“ über drei Verfahren, von denen eines dasjenige der Familie K. war. Inhaltlich folgt das Schreiben demjenigen insbesondere des Präsidenten der Region Hannover, Herrn Jagau; das Schreiben von Herrn Jagau war dem Schreiben von Herrn Pistorius als Anlage beigefügt.

Auffällig ist, dass es sich bei dem Fall der Familie K. um gar kein Dublin-Verfahren handelt, da dieser Familie in Bulgarien der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden war, wodurch die Dublin-III-Verordnung keine Anwendung findet.

⁶ Die Außenstelle Bremen des BAMF wurde am 21. Juli 2017 von dem bevollmächtigten Anwalt in Kenntnis gesetzt, dass die zuständige Ausländerbehörde der Region Hannover die Familie K. abholt und zum Zwecke der Rücküberstellung nach Bulgarien zum Flughafen Hannover-Langenhagen verbracht habe. Diese Angaben wurden im Rahmen einer telefonischen Rücksprache von der Ausländerbehörde bestätigt verbunden mit dem Hinweis, dass man um das noch anhängige Verfahren wisse, aber dennoch nur im Falle des Vorliegens entgegenstehender Bescheide bereit sei, von der weiteren Durchführung der Rücküberstellung Abstand zu nehmen. Da die Verfahrensakte selbst entscheidungsreif war, wurden von der zuständigen Einzelentscheiderin des BAMF die Bescheide gefertigt, was die Ausländerbehörde Region Hannover letzten Endes dazu zwang, die weitere Durchführung der Rücküberstellung der Familie K. nach Bulgarien abzubrechen.

⁷ Ob Anfragen nach Bremen und dort zur Akte gelangt sind, kann ohne Einsichtnahme in die Verfahrensakte nicht beantwortet werden; dennoch bleibt die Frage, warum die Vorbereitungen für eine Rückführung trotzdem weiter betrieben wurden, statt auf den Bescheid zu warten. Ob diese Beschwerde vom BAMF beantwortet wurde und welchen Inhalt eine solche Antwort hatte, ist nicht bekannt.

Zusammenstellung: Der Fall der aus Syrien stammenden Familie K.

Ob und in welcher inhaltlichen Form das BAMF auf dieses Schreiben geantwortet hat, ist wegen fehlenden Zugangs zum einschlägigen Aktenmaterial nicht bekannt.

E.

3. Verfahren: Rücknahmeverfahren der Zentrale des BAMF

Mit Verfügung vom 09. September 2016 leitete die Zentrale des BAMF in Nürnberg ein Rücknahmeverfahren wegen des Bescheides vom 21. Juli 2016 ein. Begründet wurde diese Einleitung damit, dass seinerzeit die Voraussetzungen für die Einleitung eines Wiederaufgreifensverfahrens nicht vorgelegen hätten; außerdem sei die getroffene Entscheidung falsch gewesen⁸.

09.09.2016	Verfügung zur Einleitung eines Rücknahmeverfahrens, weil Entscheidung vom 21.07.2016 rechtswidrig gewesen sei
12.09.2016 (zugestellt am 13.09.2016)	Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 73 c Abs. 3 in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG a.F. ☹ Frist: ein Monat
27.10.2016 (zugestellt am 28.10.2016)	Bescheid ⁹ : 1. Rücknahme des Bescheides vom 21.07.2016 2. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides
29.11.2016	Klage und Eilantrag gegen den Rücknahmebescheid beim VG Hannover (2. Kammer)
20.12.2016	Ablehnung des Eilantrages, weil <ul style="list-style-type: none">• keine systemischen Mängel für anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien• Wiederaufleben der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Erstverfahrens vom 28.10.2015
25.01.2017	Richterlicher Hinweis des Vorsitzenden Richters der 2. Kammer des VG Hannover: <u>kein</u> Wiederaufleben der Abschiebungsandrohung; vielmehr müsse erst eine neue Abschiebungsandrohung erlassen werden
<u>Einschub:</u> Dezember 2016 und Januar 2017	Eingaben an die niedersächsische Härtefallkommission, die jedoch erfolglos blieben
03.02.2017	Abschiebung sowohl der Ehefrau/Mutter als auch dreier minderjähriger Kinder nach Bulgarien;

⁸ Die Entscheidung vom 21. Juli 2016 orientierte sich inhaltlich an den ebenfalls von der Zentrale des BAMF in dieser Zeit getroffenen positiven Entscheidungen zur Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsverbotens gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens. Dieses wird belegt durch jüngste Zahlen des BAMF auf eine Nachfrage zur „Kleinen Anfrage“ der Partei „Die Linke“, womit sich die rechtliche Frage stellt, ob die Einleitung des Rücknahmeverfahrens nach § 73 c AsylVfG a.F. ein „venire contra factum proprium“ darstellt.

⁹ Die Begründung des Rücknahmebescheides stützte sich im Wesentlichen auf den Umstand, daß Bulgarien ein sicherer Drittstaat sei und dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifensverfahren nicht vorgelegen hätten.

Zusammenstellung: Der Fall der aus Syrien stammenden Familie K.

	Ehemann/Vater sowie ein zum Zeitpunkt der Abschiebung geflüchtetes und nicht auffindbares minderjähriges Kind verbleiben in Deutschland; aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Ehemann/Vater und den minderjährigen Sohn wurden nach dem Urteil des VG Hannover vom 07.02.2017 (vgl. nächste Zeile) vorübergehend nicht weiter verfolgt
07.02.2017	Urteil des VG Hannover – 2. Kammer: <ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des Rücknahmebescheides, soweit das Vorliegen der Voraussetzung eines nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens für die Vergangenheit verneint worden war • Ablehnung der Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens für die Zukunft • Feststellung der Rechtswidrigkeit der Rücknahme der Aufhebung der Abschiebungsandrohung, weil § 73 c AsylVfG hierfür keine Rechtsgrundlage bietet
22.02.2017	Verfügung der Ausländerbehörde Region Hannover an den in Deutschland aufhältigen Ehemann wie auch den Sohn: Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sowie Befristung der Wirkungen der Abschiebung aufgrund des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG): <ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung zur Ausreise binnen einer Woche ab Zustellung • Androhung der Abschiebung nach Bulgarien • im Falle einer Abschiebung wird deren Wirkung auf 30 Monate nach erfolgter Ausreise befristet
? (jedenfalls vor dem 10.03.2017)	Klageerhebung gegen die Verfügung der Ausländerbehörde Region Hannover
? (jedenfalls fristgerecht und vor dem 10.03.2017)	Antrag auf Zulassung der Berufung beim Obergericht (im Folgenden: OVG) Lüneburg sowie Eilverfahren ¹⁰
10.03.2017	Beschluß des OVG Lüneburg (2 ME 63/17 [vorher: 2 B 1175/17]: Ablehnung des Antrags gemäß § 80 Abs. 7 VwGO: das OVG Lüneburg vermag „ein nationales Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG wegen generell gravierender Mängel in Bulgarien für international anerkannte Schutzberechtigte nach derzeitiger Erkenntnislage nicht festzustellen“ ¹¹

¹⁰ Ursprünglich war am 06. Februar 2017 beim damals noch zuständigen VG Hannover ein Antrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO auf Abänderung des Beschlusses vom 20. Dezember 2016 gestellt worden; dieser wurde nach dem erstinstanzlichen Urteil vom 07. Februar 2017 vom VG Hannover an das für den Antrag auf Zulassung der Berufung (AZB) zuständige OVG Lüneburg weitergeleitet und dort entschieden.

¹¹ Dagegen schon damals: Verwaltungsgerichtshof (im Folgenden: VGH) Kassel, Urteil vom 04. November 2016 – Az.: 3 A 1292/16.A ; vgl.

http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7694329 ; Verfahren derzeit nach Vorlage durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) beim Europäischen Gerichtshof (EuGH)

F.

4. Verfahren: Folgeverfahren der Ehefrau/Mutter

Nach der Abschiebung nach Bulgarien am 03. Februar 2017 hatte die Antragstellerin gemeinsam mit ihren drei minderjährigen Kindern vor Ort in Bulgarien weder eine behördlicherseits zugewiesene Unterkunft noch andere Unterstützung zum Überleben erhalten. Vielmehr standen sie im Wortsinne „auf der Straße“, ohne bei den bulgarischen Behörden eine Ansprechstelle oder andere Wege zur Lebensunterhaltssicherung zu haben. Soweit sie versuchte, sich an bulgarische Behörden zu wenden, wurde sie weggeschickt und es wurde ihr bedeutet, dass man nicht bereit sei, ihr behilflich zu sein. Sie müsse alleine sehen, wie sie mit ihren Kindern zurecht komme.

Da das OVG Lüneburg mit seiner Entscheidung eine Rückholung der entgegen dem gerichtlichen Hinweisschreiben vom 25. Januar 2017 abgeschobenen Antragsteller_innen abgelehnt hatte, sprang die legal in Deutschland aufhältige Verwandtschaft unter Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ein und ermöglichte der Antragstellerin wie auch ihren minderjährigen Kindern so vorübergehend eine Unterkunft in einem billigen Hotel und den Erwerb von Lebensmitteln, damit ein Leben auf der Straße in der Winterzeit vermieden werden konnte.

Da die Ersparnisse der übrigen Familie nicht besonders hoch waren, andererseits die Antragstellerin sich um ihre minderjährigen Kinder kümmern musste und nicht auf Arbeitssuche gehen konnte (wobei die fehlende berufliche Ausbildung und fehlende Sprachkenntnisse weitere Hinderungsgründe darstellten), flüchtete die von ihrer übrigen Familie getrennte Antragstellerin abermals nach Deutschland und stellte am 25. April 2017 in der Außenstelle Friedland des BAMF einen Asylfolgeantrag. Dieser wurde inhaltlich mit den Erfahrungen in Bulgarien begründet.

25.04.2017	persönliche Folgeantragstellung in der Außenstelle Friedland des BAMF gemäß § 71 AsylG
	informativische Anhörung zu den Gründen des Asylfolgeantrags

anhängig. Mittlerweile hat das OVG Lüneburg mit Urteil vom 29. Januar 2018 (Az.: 10 LB 82/17; vgl. <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?doc.id=MWRE180000396&st=null&showdoccase=1>) seine Rechtsprechung geändert und erkennt in Bulgarien anerkannten Schutzberechtigten generell ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG zu; dieses Urteil wurde vom BVerwG mit Beschluß vom 20. August 2018 (Az.: 1 B 18.18 ; vgl.: <https://www.bverwg.de/200818B1B18.18.o>) bestätigt.

Zusammenstellung: Der Fall der aus Syrien stammenden Familie K.

27.09.2017	Untätigkeitsklage gegen das BAMF
16.10.2017 ¹²	<p>Bescheid:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung des Asylfolgeantrages als unzulässig • Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens vorliegen • Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung • Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von 30 Monaten ab Abschiebung
25.10.2017	Klageerhebung beim VG Hannover
17.10.2018 (zugestellt am 24.10.2018)	<p>Urteil des VG Hannover (Az.: 2 A 9281/17): Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens</p> <p>Begründung: Antragstellerin hat Anspruch auf fehlerfreie Ermessenausübung, was vorliegend bedeutet, dass das Ermessen des BAMF auf Null reduziert war und ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG zuzusprechen war¹³</p>

Anmerkung:

Für die inzwischen erwachsene (= volljährige) Tochter der Familie K. ist nachzuvollziehen, dass sie in zeitlich parallelem Verlauf zur Mutter nach der Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls einen Asylfolgeantrag in der Außenstelle Friedland gestellt hat, der in seinem inhaltlichen Ablauf bis hin zum verwaltungsgerichtlichen Urteil des VG Hannover vom 17. Oktober 2018 (Az.: 2 A 10182/17) weitestgehend demjenigen der Mutter entspricht.

Für zwei weitere minderjährige Kinder ist ebenfalls eine (positive) gerichtliche Entscheidung ergangen.

¹² Im Tatbestand des Urteils des VG Hannover vom 17. Oktober 2018 wird als Datum des Bescheides des BAMF der „16. Oktober 2018“ benannt. Dieses stellt offenkundig einen Schreibfehler dar, wie sich aus den zeitlichen Abläufen des Verfahrens auch ohne Einsichtnahme in die Asylfolgeakte schließen lässt. Andernfalls hätte die Bearbeitungsdauer zwischen Erlass der Ausgangsentscheidung, Klageerhebung und Gerichtsurteil lediglich einen (!) Tag betragen.

¹³ Mit Urteil vom 29. Januar 2018 hatte das OVG Lüneburg festgestellt, dass auf Grund der in Bulgarien herrschenden Verhältnisse sämtliche zurückkehrenden anerkannten Schutzberechtigten von völliger staatlicher Gleichgültigkeit betroffen wären und sie daher einem Verstoß gegen Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ausgesetzt seien. Dieses Urteil hat das BVerwG mit seinem Beschluß vom 20. August 2018 bestätigt und damit zugleich festgelegt, daß es für die vom BAMF zu treffenden Entscheidungen weder auf etwaige Erlebnisse in Bulgarien während der Flucht noch auf andere Faktoren ankommt; allein die Zugehörigkeit zur Gruppe der in Bulgarien anerkannten Schutzberechtigten bewirkt, dass ein Anspruch auf Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsverbotes besteht. Daran ändert auch die im Jahr 2017 in Bulgarien erlassene Integrationsverordnung nichts, weil es einerseits zum Zeitpunkt des Urteils des OVG Lüneburg keinen einzigen Anwendungsfall gegeben hatte, es andererseits für zurückkehrende anerkannte Schutzberechtigte keinerlei durchsetzbare Rechte auf Unterkunft, Verpflegung sowie weitere Integrationsmaßnahmen gab.

Zusammenstellung: Der Fall der aus Syrien stammenden Familie K.

Weiter ist auffällig, dass das BAMF in Kenntnis des Beschlusses des BVerwG vom 20. August 2018 in den anhängigen Gerichtsverfahren nicht abgeholfen und somit eine Verurteilung durch das VG Hannover herbeigeführt hat. Folgerichtig wäre es in Ansehung der höchstrichterlichen Entscheidung gewesen, wenn das BAMF seinerseits als Beklagte diese Verfahren durch entsprechende Abhilfeentscheidungen in Übereinstimmung mit der Entscheidung des BVerwG bringt und das Gerichtsverfahren klaglos stellt, sodass dieses lediglich einen Einstellungsbeschluss zu fertigen hat. Dieses ist aber nicht geschehen.

G.

5. Verfahren: Wiederaufgreifensverfahren für den Ehemann/Vater K. und den minderjährigen Sohn

Nach den gescheiterten Rücküberstellungsversuchen waren der Vater K. und ein minderjähriger Sohn in der Bundesrepublik Deutschland verblieben.

Über ihren bevollmächtigten Rechtsanwalt stellten sie am 18. Januar 2018 einen weiteren Wiederaufgreifensantrag auf Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens.

Mit Bescheid vom 19. September 2018 wurde der Wiederaufgreifensantrag abgelehnt, sodass abermals ein Klageverfahren erforderlich wurde, welches erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

18.01.2018	Wiederaufgreifensantrag auf Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG
29.01.2018	Grundsatz-Urteil des OVG Lüneburg zum Az.: 10 LB 82/17: Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgarien (s. auch Fußnoten 11 und 13)
20.08.2018	Beschluss des BVerwG zum Az.: 1 B 18.18: Bestätigung des Urteils des OVG Lüneburg und Zurückweisung der sog. „Nichtzulassungsbeschwerde“ des BAMF (s. auch Fußnoten 11 und 13)
19.09.2018	Bescheid: Ablehnung des Wiederaufgreifensantrages
26.09.2018	Klageerhebung beim VG Hannover
10.10.2018 (zugestellt am 24.10.2018)	Urteil des VG Hannover (Az.: 2 A 6051/18): <ul style="list-style-type: none">• Aufhebung des Bescheides• Zuerkennung eines nationalen

Zusammenstellung: Der Fall der aus Syrien stammenden Familie K.

	<p>Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgarien</p> <p><u>Begründung:</u> Antragsteller haben Anspruch auf fehlerfreie Ermessenausübung, was vorliegend bedeutet, dass das Ermessen des BAMF auf Null reduziert war und ein nationales Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG zuzusprechen war</p>
--	---

Anmerkung:

Der Tatbestand des Urteils ist sehr knapp gefasst und von daher ist nicht auszuschließen, dass Details nicht korrekt wiedergegeben wurden, weil es insoweit am Zugang zur Asylakte mangelt.

Bereits zum Zeitpunkt des Bescheides des BAMF am 19. September 2018 hatte das BAMF Kenntnis von dem Umstand, dass das BVerwG die „Nichtzulassungsbeschwerde“ zurückgewiesen hatte und die Grundsatzentscheidung des OVG Lüneburg rechtskräftig geworden war. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des BAMF, eine solche Rechtsprechung umgehend (!) in die Behörden-Praxis umzusetzen und bei von ihr zu treffenden Entscheidungen zu berücksichtigen. Dieses ist vorliegend aus nicht näher ersichtlichen Gründen nicht geschehen, wodurch ein abermaliges Klageverfahren zur Durchsetzung der Rechte der Betroffenen erforderlich wurde. Allerdings kam es nicht einmal hier zu einer Abhilfe-Entscheidung des BAMF, weshalb letztlich ein gerichtliches Urteil zu fertigen war.

H. Offene Fragen:

Der Ablauf des gesamten Verfahrens um die Familie K. wirft Fragen auf, die es aufzuklären gilt (die nachstehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit). Diese wären an das BAMF bzw. die anderen beteiligten öffentlichen Stellen direkt zu stellen:

- a) Auf welcher rechtlichen Grundlage (nicht: Weisung!) hat das BAMF in seinem Ausgangsbescheid an die Stelle der gesetzlich gemäß § 34 a AsylVfG a.F. vorgesehenen Abschiebungsanordnung eine Abschiebungsandrohung (vgl. § 34 AsylVfG a.F.) gesetzt? Die in einer Antwort auf eine „Kleine Anfrage“ der Partei „Die Linke“ im Bundestag mitgeteilte Erklärung, dass es sich insoweit um ein „milderes Mittel“ handele, ist ohne gesetzliche Grundlage für ein behördliches Handeln nicht tragfähig.
- b) Aus welcher gesetzlichen Vorschrift ergibt sich, dass beim Erlass einer Abschiebungsandrohung anstelle einer Abschiebungsanordnung von der nach § 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG a.F. erforderlichen (negativen) Feststellung zu nationalen Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden kann?
- c) Warum wurde dieser rechtliche Fehler nicht nur in dieser, sondern vielmehr in einer größeren Zahl von Verfahren vom zuständigen Verwaltungsgericht nicht bemerkt bzw. nicht gerügt?
- d) Warum hat das zuständige Verwaltungsgericht (andere Verwaltungsgerichte gleichfalls) nicht das BAMF zum Erlass eines entsprechenden Ausspruchs verpflichtet bzw. in seinen Urteilstenor einen entsprechenden (negativen) Ausspruch aufgenommen?
- e) Wer im BAMF zeichnet für den Erlass einer entsprechenden Weisung (entgegen der gesetzlichen Lage?) verantwortlich und wer war an der Erstellung der Weisung beteiligt (innerhalb des BAMF, aber auch außerhalb [z. B. Aufsichts-Referat im BMI])?
- f) Aus welchem Grund hat die Ausländerbehörde der Region Hannover mit derartigem Nachdruck die Rückführung der Familie K. betrieben – sogar entgegen eines richterlichen Hinweises und unter In-Kauf-Nahme einer Familientrennung?
- g) Warum ist weder dem Präsidenten der Region Hannover noch dem Innenminister des Landes Niedersachsen bei ihren Beschwerdeschreiben der Unterschied in der Rechtslage von Dublin-Verfahren und sog. „Drittstaaten-Verfahren“ geläufig gewesen?
- h) Warum hat das BAMF den Bescheid der Außenstelle Bremen vom 21. Juli 2016 zurückgenommen und sich damit gegen die eigene behördliche Praxis gestellt („venire contra factum proprium“)?
- i) Warum hat das BAMF die durch den Beschluss des BVerwG vom 20. August 2018 (vgl. Fußnoten 11 und 13) rechtskräftige Entscheidung des OVG Lüneburg zu in Bulgarien Schutzberechtigten sowohl beim Bescheid vom 19. September 2018 als auch im nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren, aber auch in den

Zusammenstellung: Der Fall der aus Syrien stammenden Familie K.

verwaltungsgerichtlichen Verfahren der übrigen Familienmitglieder, nicht berücksichtigt und entsprechend agiert?

Darüber hinaus wäre beim BAMF anzufragen, ob alle negativ abgeschlossenen Verfahren einer Überprüfung unterzogen werden, weil sich herausgestellt hat, dass 40 bis 60 Prozent aller negativen Entscheidungen zu Unrecht erfolgten. Den Betroffenen wurde das ihnen zustehende Recht verwehrt. War diese (restriktive) Entscheidungspraxis eine Vorgabe von ganz oben? Auf § 339 StGB wird Bezug genommen.